

**ALLGEMEINE  
VERKAUFS - , LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN  
DER FIRMA ELLWEST PCB GmbH**

**§1 . Allgemeines – Geltungsbereich**

1.1. Nachstehende Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: AGB) sind Bestandteil aller Lieferverträge der Firma ELLWEST PCB GmbH.

1. Änderungen, Ergänzungen oder mündliche Vereinbarungen, welche von diesen Bedingungen abweichen, bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung und gelten stets nur für den betreffenden Geschäftsfall. Dies gilt insbesondere für Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Käufers, soweit sie mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen bzw. den Umfang der Verkaufspflichten in irgendeiner Weise erweitern, ändern oder einzelne Bestimmungen ausschließen. Diese AGB gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Soweit diese Bedingungen sowie auch allfällige Zusatzbedingungen keine Regeln vorsehen, gelten im Zweifelsfalle die einschlägigen Ö-Normen.

1.3. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Anerkennung (Auftragsbestätigung oder Faktura) durch uns zustande.

1.4. Die im Zusammenhang mit Angeboten übermittelten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Leistungsangaben sind annähernd und unverbindlich. An diesen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht noch kopiert werden und sind auf unser Verlangen hin unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.5. Schreib-, Rechen-, Informations- oder Kalkulationsfehler in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen können bei Bekanntwerden jederzeit berichtigt werden. Für Irrtümer in Katalogen, Bildern, Preislisten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen usw. behalten wir uns das Recht vor, Richtigstellungen und eventuelle Nachbelastungen vorzunehmen.

1.6. Unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

**§2. Preise – Zahlungsbedingungen**

2.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „Ab Werk Wien“ („EXW Wien“), inkl. Verpackung.

2.2. Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgabe. Sollten bis zum Zeitpunkt der Lieferung Veränderungen wie zum Beispiel hinsichtlich Devisenkurse, Löhne, Steuern, Transportkosten etc. eintreten, so sind wir zu einer entsprechenden Preisänderung berechtigt.

2.3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 2.4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 2.5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu fordern.
- 2.6. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen behaupteter Mängel und Schadenersatzansprüche durch den Besteller, ebenso die Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 2.8. Bei Zahlungsverzug des Käufers werden seine sämtlichen Zahlungsverbindlichkeiten uns gegenüber sofort fällig. Gleiches gilt bei Nichteinlösung von Wechsel oder Schecks sowie im Falle eines Insolvenzverfahrens.
- 2.9. Zahlungen gelten jeweils als auf die älteste Fälligkeit geleistet; jedoch sind wir berechtigt, die Verrechnung hiervon abweichend auf andere jüngere oder ältere Forderungen vorzunehmen, wobei wir nicht an die Regeln des §1416 ABGB gebunden sind.

### **§3. Lieferung**

- 3.1. Eine von uns angegebene Lieferzeit wird erst nach vollständiger Klärung aller für die Abwicklung des Auftrages relevanten technischen Fragen, namentlich nach Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, in Gang gesetzt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 3.2. Teillieferungen sind möglich. Über- und Unterlieferungen sind bis zu 10% der bestellten Menge zulässig. Jede Teillieferung ist als selbstständiges Geschäft zu betrachten. Erfolgt die Auslieferung versandbereiter Ware nicht, ohne dass wir dies zu vertreten hätten oder nimmt der Besteller die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, die Ware oder Teile derselben auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Bei Nichtabnahme werden nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist alle angelaufenen Kosten plus Warenwert dem Besteller verrechnet.
- 3.3. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 3.4. Der Versand unserer Waren erfolgt in allen Fällen auf die Gefahr des Empfängers. Reklamationen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware vorzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- 3.5. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 3.6. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der

Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

3.7. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in §3.6. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3.8. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

3.9. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

3.10. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Ware ab Lager oder der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

3.11. Die Annahme eines Stornos ist nur rechtswirksam, wenn dieses von uns schriftlich bestätigt wird. In dem Fall werden dem Besteller sowohl eine Stornogebühr von 20% bei Standardware bzw. die Selbstkosten bei kundenspezifischer Ware als auch jene Preisdifferenz in Rechnung gestellt, welche sich aus der bestellten Auftragsmenge und der tatsächlich bezogenen Warenmenge ergibt.

#### **§4. Mängelgewährleistung**

4.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungspflichten. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Allfällige Fehlmengen bzw. Minderleistungen sind binnen 14 Tagen ab Lieferung schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

4.2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

4.3. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

4.4. Soweit sich nachstehend (siehe § 4.5 und §4.6) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst

entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

4.5. Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Sache Schadensersatz statt der Leistung begehrt.

4.6. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß ausgeschlossen. Von einer „wesentlichen“ Vertragspflicht im Sinne dieser AGB ist immer dann zu sprechen, wenn wir solche Pflichten schuldhaft verletzen, auf deren ordnungsgemäßer Erfüllung der Besteller vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägen.

4.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

4

## **§5. Eigentumsvorbehaltssicherung**

5.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger oder zukünftiger Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie herrühren, unser Eigentum.

5.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt also auch dann bestehen, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

5.3. Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen, sie insbesondere nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

5.4. Für den Fall des Weiterverkaufs tritt der Käufer hiermit unwiderruflich bereits jetzt alle die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche gegen seine Kunden in voller Höhe mit allen Nebenrechten im Voraus zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung an uns ab. Dies gilt auch insoweit, als die Ware be- oder verarbeitet ist.

5.5. Wir sind berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen, werden dies jedoch solange nicht tun, als der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt. Der Käufer ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, diese Abtretung seinen Kunden anzuzeigen und uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte und Unterlagen, insbesondere die Rechnungen, zu geben. Zu diesem Zweck hat er uns auch auf Verlangen Einsichtnahme in seine Bücher zu gestatten.

5.6. Soweit der Käufer an uns abgetretene Forderungen einzieht, hat er den Erlös getrennt zu verbuchen und auf einem besonderen Konto zu halten. Übersteigen die gegebenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25%, so sind wir auf Anforderung des Käufers zur Freigabe oder Rückübertragung voll bezahlter Lieferungen nach unserer Wahl verpflichtet.

5.7. Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet mit seiner Zahlungseinstellung oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Von jeder Pfändung oder sonstigen Einwirkung Dritter auf unsere Vorbehaltswaren hat uns der Kunde sofort Mitteilung zukommen zu lassen und uns zur Wahrung unserer Rechte jede Hilfe zu leisten, insbesondere den pfändenden Gläubiger zu benennen.

5.8. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache setzt sich an der

umgebildeten Sache fort. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

5.9. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

5.10. Der Käufer hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe trägt der Vorbehaltskäufer.

5.11. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Vertrag die sofortige Herausgabe der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Ware zu verlangen.

## **§6. Schadenersatzansprüche**

Unsere Schadenersatzhaftung aus einem Vertragsverhältnis ist auf jene Personen- oder Sachschäden beschränkt, die unsererseits vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine darüber hinausgehende Schadenersatzhaftung für Schäden irgendwelcher Art (insbesondere entgangenem Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§7. Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit einzelner Regelungen in diesen Lieferbedingungen begründet nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

## **§8. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

8.1. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

8.2. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch am Gerichtsstand seines Sitzes zu verklagen.

8.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.